

Fraktion Piraten	24.08.2021
An: Bürgermeister Lars König	ggf. Nummer P17/F6
☐ Antrag gemäß § 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag) ☐ Vorschlag zur Tagesordnung (§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung) zur Beratung im: ☒ Anfrage (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme	nachrichtlich ☒ Bürgermeister ☐ Ausschussvorsitzender d. ☒ SPD - Fraktion ☒ CDU - Fraktion ☒ Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ☒ Fraktion bürgerforum+ ☐ Fraktion AfD ☐ Fraktion Piraten ☒ Fraktion Die Linke ☒ Fraktion WBG ☒ Fraktion FDP ☐ Fraktion StadtKlima ☐ Fraktionslose Ratsmitglieder ☒ Integrationsrat ☐
Betreff Straßenkultur in Witten	

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Bürgermeister König,

in der Ratssitzung am 31. August 2020 wurden Regeln beschlossen, die die Darbietung von Straßenmusik erlauben. Dazu muss dies „schriftlich oder auf dem elektronischen Wege“ angezeigt werden.

Dennoch sind weiterhin Wittener.innen auf unsere Fraktion zugekommen und berichteten von Szenen in der Wittener Innenstadt bei denen Straßenmusiker.innen von Mitarbeitenden des Ordnungsamtes unsanft aufgefordert wurden Ihren Platz zu verlassen. Demnach mussten sie ohne Vorwarnung auch direkt ein Bußgeld von 230 € zahlen, da sie gegen die Anzeigepflicht, und/oder die Regeln für Straßenmusik in Witten verstießen.

Andere Straßenkünstler.innen berichten nach wie vor, Witten sei wegen der restriktiven Handhabung durch das Ordnungsamt sehr unattraktiv als Standort. Die geltenden Regeln sind zumeist unbekannt, oder werden nicht gefunden.

Das aktuelle Regelwerk für Straßenmusik (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung § 2a) ist umfangreich. Es kann aber durchaus einen guten Interessenausgleich zwischen dem Ruhebedürfnis der Anwohner.innen und der Möglichkeit, in den Wittener Fußgängerzonen, Kultur für alle Menschen aufzuführen schaffen. Allerdings sind diese Regeln und auch die Informationen über die Anzeigepflicht kaum auffindbar. Die jetzige Situation scheint in keiner Weise mit den Bedürfnissen von Straßenmusiker.innen abgestimmt zu sein.

Es ergeben sich daher für uns folgende Fragen:

1. Wie lautet die interne Dienstanweisung für das Ordnungsamt für das Vorgehen bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht beim Ordnungsamt von Straßenmusik?

2. Wie lautet die interne Dienstanweisung für das Ordnungsamt für das Vorgehen bei Verstößen gegen die Regeln für Straßenmusik?
3. Ist es möglich, sich auch noch vor Ort, sozusagen nachträglich, beim Ordnungsamt anzuzeigen, also persönliche Daten und geplante Zeiträume der Darbietung während der Kontrolle zu hinterlassen? Kann dies ggfs. ermöglicht werden?
4. Haben die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes das Regelwerk in schriftlicher Form dabei und können es mehrsprachig den Straßenmusiker:innen zur Verfügung stellen, falls diese noch keine Kenntnis darüber haben?
 - 4.1 Wenn Nein, wäre dies eine Möglichkeit mehr Spielraum zu schaffen und auch die Regeln für die Künstler:innen bekannter zu machen?
5. Ist es geplant, die Regeln für Straßenmusik leicht auffindbar auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen?
 - 5.1 Wenn ja, wann ist damit zu rechnen?
 - 5.2 Wenn nein, warum nicht?
6. Ist geplant, das Regelwerk auch in anderen Sprachen zugänglich zu machen?

Vielen Dank und viele Grüße,

Elaine Bach, Patrick Bodden, Stefan Borggraefe, Maria Bach
(Piratenfraktion Witten)